



HVBG

HVBG-Info 19/1994 vom 22.07.1994, S. 1621 - 1622, DOK 750.12/017-OLG

**Haftung bei Kfz-Unfall (§ 7 Abs. 2 StVG, § 448 ZPO): Ölspur als unabwendbares Ereignis, Parteivernehmung zur Feststellung der Unabwendbarkeit - Urteil des OLG Köln vom 20.10.1993 - 2 U 48/93**

Haftung bei Kfz-Unfall (§ 7 Abs. 2 StVG, § 448 ZPO): Ölspur als unabwendbares Ereignis; Parteivernehmung zur Feststellung der Unabwendbarkeit;

hier: Urteil des OLG Köln vom 20.10.1993 - 2 U 48/93 -

1. Gerät ein Kfz aufgrund einer auf seiner Fahrspur befindlichen Ölspur in den Gegenverkehr und verursacht dort einen Unfall, so ist die Annahme eines unabwendbaren Ereignisses i.S.d. § 7 Abs. 2 StVG zugunsten des Fahrzeughalters nur dann gerechtfertigt, wenn jedes ernsthaft in Betracht kommende Verhalten des Fahrzeugführers, das nicht dem eines Idealfahrers entspricht, als Ursache des Unfalls auszuschließen ist.
2. Die Parteivernehmung des (mitverklagten) Fahrzeugführers gem. § 448 ZPO kommt zur Feststellung der Unabwendbarkeit des Unfalls gem. § 7 Abs. 2 StVG nur ganz ausnahmsweise in Betracht. Allein die Tatsache, daß das Unfallereignis seiner Natur nach möglicherweise auf einem unabwendbaren Ereignis beruht (hier: Ölspurunfall), rechtfertigt die Parteivernehmung nicht.

OLG Köln, Urteil vom 20.10.1993 (2 U 48/93)